

Verordnung

über das Naturschutzgebiet „Ehemaliger Standortübungsplatz Pötzen“ im Bereich der Städte Hameln u. Hessisch Oldendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 27.09.2017

Aufgrund der §§ 23, 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie vom 04.08.2016 (Bundesgesetzblatt I, S. 1972) i.V.m. den §§ 14, 15, 16, 32 Abs. 2 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 NJagdG vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011, Nds. GVBl. S. 353) wird im Einvernehmen mit der Stadt Hameln gemäß Beschluss des Kreistages vom 26.09.2017 verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Ehemaliger Standortübungsplatz Pötzen“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Weser-Leinebergland“. Es umfasst den ehemaligen Standortübungsplatz Pötzen und befindet sich im Bereich der Gemarkungen Pötzen, Stadt Hessisch Oldendorf und Welliehausen, Stadt Hameln.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die NSG-Grenze verläuft dort auf der Innenseite der schwarzen Linie des dargestellten grauen Rasterbandes.
- (4) Die Karte kann von jedermann bei der Stadt Hameln – Untere Naturschutzbehörde –, der Stadt Hessisch Oldendorf sowie dem Landkreis Hameln-Pyrmont – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich während der Dienststunden eingesehen werden.
- (5) Das NSG hat eine Größe nach Geografischem Informationssystem (GIS) von ca. 26,69 Hektar (ha).

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das Gebiet ist
 1. der Schutz und die Entwicklung vegetationsarmer, sonnenexponierter Feuchtbiotope mit hoher Standortvielfalt und von Gewässern in lehmig-toniger Umgebung,
 2. die Erhaltung und Entwicklung der strukturellen Vielfalt von Ruderalfluren, Gehölzgruppen und offenen, temporär unter Wasser stehenden Rohbodenbereichen im kleinräumigen Wechsel zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten zahlreicher gefährdeter Vogel- und Amphibienarten. Das Areal ist mit seiner Strukturvielfalt ein wichtiger Rückzugsraum für Feldvögel wie Rebhuhn, Feldschwirl, Goldammer und Baumpieper. Gleichzeitig ist das Gebiet ein walddnaes Jagdrevier des Uhus im angrenzenden Offenland.
- (2) Besonderer Schutzzweck des NSG ist die Erhaltung und Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der dort vorkommenden wertgebenden Tierart (Anhang II Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)) **Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)** als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Komplexen aus zahlreichen zusammenhängenden, unbeschatteten, vegetationsarmen, im Spätsommer austrocknenden Klein- und Kleinstgewässern in struktureicher Umgebung (Wald, Gehölz, Hochstaudenflur) mit naturnaher oder anthropogener Dynamik (Pflegetaßnahmen) und im Verbund zu weiteren Vorkommen.

§ 3

Verbote

Auf Grundlage des § 23 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind im Gebiet alle Handlungen und Maßnahmen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern.

Untersagt ist insbesondere:

1. Grünland in Acker umzuwandeln oder die Grünlandnutzung zu intensivieren,
2. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Landschaftsbestandteilen wie z.B. Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen oder naturnahen Gebüschern,
3. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern,
4. Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
5. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
6. Wasser aus oberirdischen Gewässern zu entnehmen,
7. in bestehende Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
8. Erstaufforstungen, Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen,
9. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
10. nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
11. das Betreten des Gebietes abseits der vorhandenen befestigten Schotterwege,
12. Hunde frei laufen zu lassen,
13. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
14. Kraftfahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art, Wohnwagen oder wohnwagenähnliche Anlagen aufzustellen oder abzustellen,
15. das Starten und der Flug von Flugkörpern wie z.B. Modellflugzeuge, Drohnen u.a.,
16. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen,
17. zu zelten, zu lagern, zu reiten, zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden.

§ 4

Freistellungen

(1) Folgende Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt:

1. Das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) zur Beseitigung von invasiven und/ oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite mit Kalkschotter,

4. die Nutzung der Flurstücke 14, 36 und 38, Flur 7, Gemarkung Pötzen, als temporärer Holz-lagerplatz sowie die Nutzung der vorhandenen Wege zur Holzabfuhr,
 5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.
Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschten und jagdwirt-schaftlichen Einrichtungen in nicht landschaftsangepasster Art bedarf der vorherigen Zu-stimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 6. das Betreten und Befahren des Gebietes zum Betrieb und zur Unterhaltung der vorhandenen Trinkwassertransportleitungen,
 7. die Errichtung und der Betrieb von Weidezäunen, Fangeinrichtungen und Futterplätzen zur ord-nungsgemäßen Durchführung einer ganzjährigen Beweidung.
- (2) Die zuständigen Naturschutzbehörden können bei den im Absatz 1 genannten Fällen die erforder-liche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beein-trächtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind.
 - (3) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
 - (4) Bestehende rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung können die zuständigen Naturschutzbehörden nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutz-zweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG können die zuständigen Natur-schutzbehörden die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs-/Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Land-schaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung die Durchführung von folgenden, durch die zuständigen Naturschutzbehörden angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in § 7 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Anhang II-Art.
- (2) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörden,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnungen zur Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Standortübungsplatzes Pötzen“ in der Stadt Hameln vom 05.01.2016 (Nds. MBl. Nr. 4, 2016, S. 132) und die Verordnung zur Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Standortübungsplatz Pötzen“ in der Stadt Hessisch Oldendorf vom 05.01.2016 (Nds. MBl. Nr. 4, 2016, S. 134) außer Kraft.

Hameln, den 27.09.2017

Landkreis Hameln-Pyrmont

Der Landrat

gezeichnet

Tjark Bartels



**Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Ehemaliger Standortübungsplatz Pötzen"
im Bereich der Städte Hameln und Hessisch Oldendorf,
Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 27.09.2017**



Grenze des Naturschutzgebiets (NSG)



**Detailkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Ehemaliger Standortübungsplatz Pötzen"
im Bereich der Städte Hameln und Hessisch Oldendorf,
Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 27.09.2017**



Grenze des Naturschutzgebiets (NSG)

Landkreis
Hameln-Pyrmont



Kartengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2013  LGLN

Maßstab
1:5.000

